

Förderrichtlinie der Stadt Bad Mergentheim **zur Installation von Photovoltaikanlagen** **auf Bestands-Wohngebäuden**

1. Allgemeines

Ziel der Stadt Bad Mergentheim ist es, auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu unterstützen. Eine flächenmäßige Nutzung von Solarenergie auf Dächern ist eine wesentliche Säule dezentraler und erneuerbarer Energieversorgung.

Neben der Einspeisung mit entsprechender Vergütung aus dem EEG ist die Eigenstromversorgung eine mögliche Alternative.

Der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim hat daher in seiner Sitzung am 19.05.2022 nachfolgende Förderrichtlinien beschlossen:

Private Eigentümer von im Stadtgebiet Bad Mergentheims liegenden Bestands-Wohngebäuden können für die Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrem Wohngebäude im Gebiet der Stadt Bad Mergentheim eine Förderung beantragen.

Gefördert wird maximal eine Anlage je Wohngebäude bzw. je Wohnanlage mit Wohnungseigentum und Teileigentum nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

2. Förderzweck

Die Stadt Bad Mergentheim strebt eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen an, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential im Stadtgebiet optimal zu nutzen. Der Primärenergiebedarf bei der Energieversorgung von privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern soll durch die Förderung wesentlich verringert werden.

- Gefördert wird die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern. Es sind auch Anlagen auf Gebäuden und baulichen Anlagen, die im baulichen Zusammenhang mit diesen Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports etc., förderfähig.

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen zu verbessern, werden auch Batteriespeichersysteme gefördert, wenn sie zusammen mit einer PV-Anlage installiert werden.

Die Förderrichtlinie berücksichtigt den zukünftigen Strombedarf durch E-Mobilität und den möglichen Einsatz von Wärmepumpen. Zudem werden schon gegenwärtig Batteriespeicher installiert oder nachgerüstet, um den PV-Strom vom Dach effektiver zu nutzen.

3. Förderempfänger

Förderempfänger kann jede/r private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer/in von im Stadtgebiet Bad Mergentheims vorhandenen Wohngebäuden sein, sofern die Anlage genehmigungsfähig ist. Gefördert wird maximal eine Anlage je Wohngebäude / Wohnanlage nach WEG im Stadtgebiet von Bad Mergentheim. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, das bedeutet, dass Photovoltaik-Contracting ausgeschlossen ist.

4. Voraussetzungen

4.1 Förderfähig sind ausschließlich fabrikneue Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Bestands-Wohngebäuden- bzw. Nebengebäuden zu diesen installiert werden sollen.

4.2 Die Antragstellerin/der Antragssteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.

4.3 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

4.4 Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen. Aufträge zu Planungsarbeiten fallen nicht darunter.

4.5 Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Es handelt sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.
- Photovoltaikanlagen ohne Rückspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz.
- Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, für die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) oder einer Festsetzung im Bebauungsplan eine Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage besteht.

5. Förderbeträge

Der Förderbetrag beträgt 125 € je kWp installierter Leistung, max. 1.250 €. Die Nennleistung der geförderten Anlage muss zwischen 3 und 29,9 kWp betragen.

Anlagen unter 3 kWp bekommen auch die Förderung, sofern sie eine Eigenerklärung abgeben, dass alle für eine PV-Anlage geeigneten Dachflächen genutzt werden, also Dachflächen, die nach Süden, Osten und Westen ausgerichtet sind, belegt sind, soweit sie nicht verschattet werden.

Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt.

6. Verfahren

6.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.bad-mergentheim.de> oder bei der Stadt Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, erhältlich.

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist rechtzeitig vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) für die Photovoltaik-Anlage und ggfs. den elektrischen Batteriespeicher
- Bei Baudenkmälern und Gebäuden in Bereichen mit Gesamtanlagenschutz (§§ 2, 12 und 19 Denkmalschutzgesetz) und im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und Erhaltungssatzung ist eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bad Mergentheim erforderlich bzw. muss eine Abstimmung mit dem Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung erfolgen.

6.2 Die Anträge können ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (01.07.2022) schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1; 97980 Bad Mergentheim

Es ist auch eine Antragstellung per E-Mail (stadtbauamt@bad-mergentheim.de) möglich.

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen nach Ziffer 6.1.

Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

6.3 Nach Installation der geförderten Anlage sind der Stadt Bad Mergentheim folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Ein Foto der installierten Anlage.
- Bei ggfs. elektrischem Batteriespeicher:
- Bescheinigung der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme durch eine geeignete Fachkraft.

Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen.

6.4 Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 12 Monate nach dem Zuwendungsbescheid einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

6.5 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

6.6 Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführung der geförderten Maßnahme durch die Stadt Bad Mergentheim erklärt. Die Stadt muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

6.7 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 6.3 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der

Stadt Bad Mergentheim. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt. Es findet durch die Stadt Bad Mergentheim keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, sodass der jeweilige Empfänger/die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

6.8 Die Stadt Bad Mergentheim behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird und dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschritten wird. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm kombiniert werden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Mergentheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge, einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege (Ziffer 6. und 6.3). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

7. Einzelfallentscheidung

Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall Förderzusagen erteilt werden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung der Stadt Bad Mergentheim am 12.08.2022, rückwirkend zum 01.07.2022, in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2024. Ansonsten endet ihre Gültigkeit sofern durch den Gemeinderat keine Fördermittel mehr bereitgestellt werden. Die Stadt Bad Mergentheim kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen, sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen, anpassen.

Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen, sowie zur Schließung von Regelungslücken, möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Bad Mergentheim bekannt gegeben.

Bad Mergentheim, den 01.07.2022